

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

Fachbereich: I

Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde

Dienstort: Seelow

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: 32.45/74-18-1296

Seelow, 26. April 2019

Artenschutzrechtliche Genehmigung für den Fang und die Umsetzung von Zauneidechsen zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 54/14 „Am Annafließ“ in Strausberg

Ihr Antrag 12.07.2018

Schreiben der ECOPLAN vom 09.04.2019

B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

über Ihren Antrag vom 12.07.2018 sowie den Antrag des Büro ECOPLAN vom 09.04.2019 habe ich wie folgt entschieden:

I.

- I.1 Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Töten, Verletzen, Fangen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen im Rahmen der o.g. Vorhaben wird nach § 45 Abs. 7 Nr. 5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt.
- I.2 Für die Erteilung dieser Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides auf das Konto des Landkreises MOL zu überweisen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

II. Nebenbestimmungen

- II.1 Die Gültigkeit meiner Entscheidung ist **bis zum 31.12.2020** befristet. Eine Verlängerung der Frist ist möglich, wenn mir vor Fristablauf ein entsprechender Antrag vorgelegt wird.
- II.2 Vor Baubeginn ist das Vorkommen der Zauneidechsen innerhalb des Baufeld, inkl. Baueinrichtungsflächen, abzufangen.
Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- II.2.1 Vor Abfangbeginn ist die Vorhabenfläche an der Nord-, Ost- und Südseite mittels eines überkletterungs- und untergrabungssicheren Reptilienschutzzaun für die gesamte Zeit der Baumaßnahmen zu umzäunen.
- II.2.2 An der Innenseite der Reptilienschutzzäune sind im Abstand von 20,00 m Ausstiegshilfen in Form von Erdanschüttungen herzustellen.
- II.2.4 Der Reptilienschutzzaun ist vor Zerstörung durch Baumaschinen mittels eines Bauzaunes zu sichern.
- II.2.5 Die Herstellung des Reptilienschutzzaunes ist durch einen Herpetologen umzusetzen bzw. zu begleiten. Name und Kontaktdaten dieser Person sind der unteren Naturschutzbehörde (uNB) spätestens eine Woche vor Herstellung des Reptilienschutzzaunes schriftlich anzuzeigen.
- II.2.6 Die Errichtung des Reptilienschutzzaunes ist der uNB schriftlich, mit Fotos sowie Lageplan/Luftbild mit Standort des Reptilienschutzzaunes und Ausstiegshilfen anzuzeigen.
- II.2.7 Es ist sicherzustellen, dass der Reptilienschutzzaun für die Dauer des Abfangens bis zum Abschluss der Bautätigkeiten in einem funktionstüchtigen Zustand verbleibt.
- II.2.8 Mit dem Abfangen der Zauneidechsen darf erst begonnen werden, wenn der uNB der Nachweis zur ordnungsgemäßen Errichtung des Reptilienschutzzaunes vorliegt und die Freigabe durch die uNB erfolgt.
- II.2.9 Innerhalb der gesamten Baufläche sind in der Zeit von Ende April bis Mitte Oktober vorhandene Reptilien und sonstige Tierarten per Hand zu fangen.
Die Fangtermine, Witterungsverhältnisse und Fangergebnisse sind zu dokumentieren. Von Reptilien und Amphibien sind Angaben zu Alter und Geschlecht zu dokumentieren.
- II.2.10 Alle gefangenen Tiere sind tagesaktuell in die vorbereiteten Ersatzhabitate am Nordrand des Mondsees auszusetzen. Ein Zwischenhalten ist nur für den tagesaktuellen Transport von der Fangfläche zum Ersatzhabitat zulässig.
- II.2.11 Das Abfangen ist durch einen Herpetologen durchzuführen. Name und Kontaktdaten dieser Person sind der uNB spätestens eine Woche vor Abfangbeginn schriftlich anzuzeigen.
- II.2.12 Die dokumentierten Fangergebnisse sind der uNB einmal monatlich schriftlich bekannt zu geben.
- II.2.13 Der Abfangbeginn ist der uNB schriftlich anzuzeigen.
- II.2.14 Das Ende des Abfangens wird durch die uNB anhand der Fangergebnisse in Abstimmung mit dem zum Abfang beauftragten Herpetologen festgesetzt. Ein Baubeginn ist erst nach Freigabe durch die uNB zulässig.
- II.3 Der uNB ist bis zum 01.06.2019 ein Konzept zur dauerhaften Pflege der Ersatzhabitate zur Abstimmung und Festsetzung vorzulegen. Das Pflegekonzept ist durch einen Herpetologen zu erarbeiten.
- II.4 Zur Kontrolle der Wirksamkeit und Funktionserfüllung der Ersatzhabitate ist eine regelmäßige Prüfung vorzunehmen. Diese ist im ersten und im dritten Jahr nach Umsetzung der Tiere durchzuführen. Die Ergebnisse sind meiner Behörde unaufgefordert mitzuteilen. Bei Unwirksamkeit / Nichterfüllung der festgesetzten Funktionen der Maßnahmen sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
- II.5 Die fachgerechte Umsetzung der o.g. Nebenbestimmungen ist durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) sicherzustellen. Name und Kontaktdaten der öBB sind der uNB spätestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn, hier Herrichtung Aufstellen des Reptilienschutzzaun, schriftlich bekannt zu geben. Die öBB hat die Umsetzung der o.g. Festsetzung zu dokumentieren. Neben den während den o.g. Bauphasen bereist vorzulegenden Dokumentation hat

die öBB eine Abschlussdokumentation anzufertigen, die der uNB spätestens 2 Wochen nach Bauende schriftlich vorzulegen ist.

II.6 Sollte während den Bauarbeiten ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen und die uNB ist zu informieren.

II.7 Sollten sich Änderungen in der Planung oder Bauausführung ergeben ist die uNB unverzüglich zu informieren.

II.8 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wird vorbehalten.

II.9 Für den Fall, dass Sie den Festsetzungen dieses Bescheides einschließlich der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, behalte ich mir den Widerruf des Bescheides (insgesamt oder in Teilen) vor.

III. Begründung

Mit Schreiben vom 12.07.2018 haben Sie die Fristverlängerung für die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Fangen und Umsetzen von Zauneidechsen vom 31.03.2016 (Az.: 32.45/43-16-0008) beantragt. Aufgrund der Verzögerung der Umsetzung des Bebauungsplan (BP) Nr. 54/14 „Am Annafließ“ in Strausberg konnte mit dem Abfangen der Zauneidechsen bis her nicht begonnen werden.

Mit Schreiben vom 22.10.2018 habe ich Sie aufgefordert, Nachweise zur Errichtung der Ersatzhabitate und zur Rechtskraft des BP zu erbringen und mir mitzuteilen, wie die Baufläche vor ein Einwandern von Reptilien gesichert und welche Fangmethoden genutzt werden sollen sowie wer mit dem Fangen und Umsetzen der Zauneidechsen beauftragt werden soll.

Mit Schreiben vom 09.04.2019 stellte das Büro ECOPLAN in Ihrem Auftrag den Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Abfangen von Zauneidechsen, da zu diesem Zeitpunkt der o.g. Ausgangsbescheid bereit ausgelaufen war. Dem Antrag waren Angaben zur meiner Nachforderung vom 22.10.2018 beigelegt.

Am 23.04.2019 teilte mir die Stadt Strausberg auf telefonischer Anfrage mit, dass derzeit der BP keine Rechtskraft erlangt hat. Aufgrund des Bearbeitungsstandes und der neu zu wählenden Stadtverordnetenversammlung sei aber davon auszugehen, dass der BP Ende des Jahres rechtswirksam wird.

Zauneidechsen gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstaben b) aa) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Tierarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Der Landkreis Märkisch-Oderland als uNB ist gemäß §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 2 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1., 2., 4. und 5. BNatSchG zuständig.

Der BP wurde/wird für die Errichtung von Wohnbebauung im Innenbereich der Stadt Strausberg ausgewiesen. Die berlinnahe Lage und guten Verkehrsanbindung in das Stadtzentrum von Berlin, bedingt eine hohe Nachfrage an Wohnraum in Strausberg. Dieser Nachfrage soll mit der Entwicklung eines Wohngebietes entsprochen werden. Die Schaffung von Wohnraum stellt ein öffentliches Interesse da. Durch die hier festgesetzten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die betroffene Lokalepopulation der Zauneidechsen im räumlichen Zusammenhang funktionierende Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhält und somit weiter existieren kann. Von daher sind die Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege in der Abwägung zurückzustellen und das Vorhaben kann aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Nr. 5. BNatSchG zugelassen werden.

Zu den Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen ergehen auf Grund § 36 VwVfG.

Die Nebenbestimmung II.1 stellt sicher, dass die Arbeiten zügig umgesetzt werden und bei Ablauf der Befristung die hier zugrundeliegenden Voraussetzungen, die zu dieser Genehmigung geführt haben nochmals überprüft werden können.

Die Nebenbestimmung II.2 und II.6 stellen sicher, dass die auf der Vorhabenfläche vorkommenden Zauneidechsen und andere besonders geschützte Tierarten nicht getötet werden sowie fachgerecht gefangen und umgesetzt werden.

Die Nebenbestimmung II.3 stellt sicher, dass die Ersatzhabitate durch geeignete Pflege den Zauneidechsen dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die Nebenbestimmung II.4 stellt sicher, dass der Erfolg der Maßnahme kontrolliert wird und gegeben falls geeignete Maßnahmen ergriffen werden können um nachteilige Auswirkungen entgegen zu wirken.

Die Nebenbestimmung II.5 stellt sicher, dass die festgesetzten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und dokumentiert werden.

Die Nebenbestimmungen II.7 bis II.9 stellen sicher, dass bei Änderungen der Ausführung oder bisher nicht betrachteten Ereignissen sowie bei nicht Umsetzung der Nebenbestimmungen die uNB entsprechende Maßnahmen festsetzen kann.

IV. Hinweise

Die Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides bedeutet einen Verstoß gegen das BNatSchG, der entsprechend § 69 BNatSchG (Bußgeldvorschrift) geahndet werden kann bzw. bei vorliegenden Voraussetzungen nach § 71 BNatSchG (Strafvorschrift) geahndet wird.

Dieser Bescheid ersetzt keine von anderen Behörden oder sonstigen Dritten einzuholenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder an andere Behörden erstattenden Anzeigen.

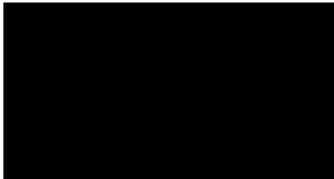
Die Kosten zur Durchführung der Nebenbestimmungen trägt der Antragsteller.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen



SB Arten- und Biotopschutz

Verteiler

- Büro ECOPLAN